

Fassung vom 16. Dezember 2004 (nach Beschlussfassung der  
Generalversammlung)

**STATUTEN**  
**DES VERBANDES ÖSTERREICHISCHER**  
**FILMPRODUZENTEN**

**§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES**

Der Verein führt den Namen „VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM-  
PRODUZENTEN“ und hat seinen Sitz in Wien.

**§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINES**

Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen österreichischer  
Hersteller von Film- und Videoproduktionen wahrzunehmen und ihre  
wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, jedoch mit Ausschluß jener  
Aufgaben, die ausschließlich dem Fachverband der Audiovisions- und  
Filmindustrie Österreichs der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
obliegen.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

**§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES**

Der Verein beabsichtigt zu diesem Zweck:

- a) Gemeinsame Beratungen und Beschlußfassungen über alle  
gegenständlichen Fragen;
- b) Vorsprachen bei Behörden, Korporationen usw., fachliche  
Begutachtungen und dergleichen;
- c) Schaffung einer künstlerischen und wirtschaftlichen Voraussetzung zur  
Steigerung von Produktion und Verbreitung von Filmen aller Art;
- d) Förderung und Schaffung von Startmöglichkeiten für den künstlerischen  
und technischen Nachwuchs;

- e) Konzentration der produktiven Kräfte Österreichs;
- f) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Die hierzu erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie durch Spenden, Subventionen, Einnahmen aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen bzw sonstigen Zuwendungen und Erträgen aufgebracht.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern;
- b) Außerordentlichen Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes Österreichischer Filmproduzenten können alle physischen und juristischen Personen sein, die im Gebiete der Republik Österreich auf Grund einer selbständigen Gewerbeberechtigung zur Herstellung von Film- und Videoproduktionen berechtigt sind.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zwar die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, jedoch nicht an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder voll teilnehmen wollen oder nicht im Besitze einer Gewerbeberechtigung zur Filmherstellung sind.

Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 AUFNAHME DER MITGLIEDER**

Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmebewerber hat beim Vorstand (§ 11) eine schriftliche Aufnahmeerklärung abzugeben, in der er bestätigt, daß er für den

Fall seiner Aufnahme die Statuten des Vereines befolgen, die vom Vorstand der Höhe nach festzusetzende und dem Aufnahmebewerber bekanntzugebende Einschreibgebühr und die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge leisten wird. Die Aufnahme wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, unter der Bedingung, daß das Mitglied die Einschreibgebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr (eine Aliquotierung ist nicht möglich) gezahlt hat; bei Stimmgleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Vor Konstituierung erfolgt die Mitgliederaufnahme durch die Gründer.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines, sowie den bestehenden Begünstigungen.

Jedoch besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

## **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) durch Verhängung des Konkurses über dessen Vermögen;
- c) durch Erlöschen der Gewerbeberechtigung (§ 4) bei ordentlichen Mitgliedern;
- d) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann jedoch nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe bzw des Absendedatums bei Bekanntgabe mittels Telefax oder e-mail maßgebend.

- e) durch den Ausschluß aus dem Verein:  
Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder wegen schwerwiegender Schädigung der Vereinsinteressen beschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstands die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Das betroffene Mitglied kann beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann vom Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- f) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand und hat auf zwei schriftliche Mahnungen mit Nachfristsetzungen unter Androhung des Ausschlusses, die an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet waren, nicht reagiert, erfolgt der Ausschluß aus dem Verein automatisch mit dem Ablauf des letzten Tages der zuletzt gesetzten Nachfrist. Der Ausschluß entbindet das ausgeschlossene Mitglied jedoch nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlußzeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

- a) Mitgliederversammlung, § 9
- b) Vorstand, §§ 10, 11
- c) der oder die zwei Vorsitzende(n) (Präsident(en)), § 12
- d) Rechnungsprüfer, § 13

- e) Schiedsgericht, § 14

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Abhaltung muß mindestens 14 Tage davor unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich (auch zulässig per Telefax oder e-mail) mitgeteilt werden. Anträge zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten bzw auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, ebenso Wahlvorschläge, sollen tunlichst 8 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand, per Adresse des Vereinssekretariates, schriftlich (auch zulässig per Telefax oder e-mail) einlangen. Die Anträge und die zur Wahl kandidierenden Wahlvorschläge sind allen Mitgliedern bekanntzumachen. Das muß durch Versendung an alle Mitglieder (mit Ausnahme der ad-hoc-Kandidaturen, siehe § 10 „DER VORSTAND“, wonach ad-hoc-Kandidaturen auch noch in der Mitgliederversammlung (bis vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“) zulässig sind ) und kann zusätzlich durch die Gewährung der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sekretariat des Vereines oder Bereitstellen der Wahlvorschläge auf der website des Vereines geschehen. Maßgeblich ist für die in diesem Absatz genannten Zustellungen das Datum der Postaufgabe bzw des Absendedatums bei Bekanntgabe mittels Telefax oder e-mail.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (zumindest zwei)
- b) Änderung der Statuten;
- c) die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern;
- d) Auflösung des Vereines,
- e) Bestimmung der Höhe der Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
- f) die Beschlußfassung der Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) die Beschlußfassung über die sonstigen vom Vorstand gestellten eigenen oder bei ihm rechtzeitig eingegangenen

Anträge der ordentlichen Mitglieder.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung) statt. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Sofern in den Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, erfolgen die Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 DER VORSTAND**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 5-15 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung nach einem Einzelwahlrecht, die Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, haben aktives und passives Wahlrecht.

Die Vorankündigung der Wahl (auch zulässig per Telefax oder e-mail) hat an alle Mitglieder mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zu ergehen; dies kann auch mit der Vorankündigung der alljährlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Wahlvorschläge sind schriftlich

einzubringen (auch zulässig per Telefax oder e-mail). Wahlvorschläge sollen tunlichst 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, im Sekretariat des Vereines einlangen. Ad-hoc-Kandidaturen sind auch noch in der Mitgliederversammlung (bis vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“) zulässig. Maßgeblich ist auch für die in diesem Absatz genannten Zustellungen das Datum der Postaufgabe bzw des Absendedatums bei Bekanntgabe mittels Telefax oder e-mail.

Voraussetzung für die Wahl eines Kandidaten ist, daß zumindest 50 % der abgegebenen Stimmen auf diesen entfallen. Die Kandidaten, welche die bis zu fünfzehnthöchste Stimmenanzahl (dh „die 15 besten Ergebnisse“) auf sich vereinigen, gelten als gewählt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl, daß der Vorstand nur aus einer geringeren Anzahl von Vorstandsmitgliedern besteht (siehe § 10 „DER VORSTAND“, wonach der Vorstand aus zumindest 5 und maximal 15 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht).

Der gewählte Vorstand führt nach der Mitgliederversammlung seine konstituierende Sitzung durch, in der aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden (Präsidenten) und deren Stellvertreter, ferner ein Schriftführer und ein Kassier gewählt werden.

Die Wahl der Vorsitzenden (Präsidenten)

Die Wahl des oder der beiden Vorsitzenden (Präsidenten) wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durchgeführt. Alle Vorstandsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Der oder die beiden Vorsitzende(n) (Präsident(en)) kann/können beliebig oft wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einen Wahlvorschlag einzubringen. Als gewählt gilt der Kandidat / die Kandidatin, der / die mindestens 50 % der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl solange durchzuführen bis ein Kandidat/eine Kandidatin eine relative Mehrheit auf sich vereinigt. Der Kandidat / die Kandidatin, auf den / die die meisten Stimmen entfallen, gilt als gewählt. Dieser Wahlvorgang ist für den Fall, daß zwei Vorsitzende

gewählt werden sollen, für jeden der beiden zu wählenden Vorsitzenden (Präsidenten) einzuhalten (also zwei getrennte Wahlgänge).

## **§ 11 OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDS**

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden/von den Vorsitzenden je nach Notwendigkeit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Einberufung ist der Vorsitzende oder jeder der beiden Vorsitzenden, falls zwei Vorsitzende gewählt wurden, auch allein berechtigt. Die Einberufung muß geschehen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder falls zwei Vorsitzende gewählt wurden, gegenüber einem der beiden Vorsitzenden verlangen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und somit:

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern;
- b) die Verwaltung des Vermögens;
- c) Nachlaß, Stundung und Kürzung von Mitgliedsbeiträgen;
- d) Festsetzung der Einschreibgebühr;
- e) die Erledigung von Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- g) Planung, Auswahl und Durchführung von Veranstaltungen;
- h) Ausstellung einer Geschäftsordnung;
- i) gegebenenfalls Errichtung einer Geschäftsstelle und diesbezügliche Vereinbarung mit dem zu bestellenden Geschäftsführer;
- j) die Ausfolgung der Statuten an ein Vereinsmitglied auf dessen Verlangen;
- k) die Vorsorge der rechtzeitigen und hinreichenden Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins;
- l) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen;
- m) die Vorsorge für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;

- n) Die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahrs innerhalb von fünf Monaten, wobei das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt;
- o) die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen und Erteilung der erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- p) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
- q) die Beseitigung der von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel und das Setzen von Maßnahmen gegen die aufgezeigten Gefahren;
- r) die Information der Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- s) die Einbindung der Rechnungsprüfer in die Information über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung, wenn die Information in der Mitgliederversammlung erfolgt;
- t) die Mitteilung, ob Vereinsvermögen vorhanden ist, im Falle der behördlichen Auflösung des Vereins;
- u) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung;
- v) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Geldangelegenheiten des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der bei der betreffenden Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als nicht gefaßt.

## **§ 12 DIE VORSITZENDEN**

Der Vorsitzende oder die beiden Vorsitzenden, vertritt/vertreten den Verein nach außen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt dessen Stellvertreter. Falls zwei Vorsitzende gewählt wurden, vertreten im Fall deren Verhinderung deren Stellvertreter den Verein nach außen. Der Vorsitzende oder, falls zwei Vorsitzende gewählt wurden, jeder der beiden Vorsitzenden, ist allein zur Vertretung berechtigt (Einzelvertretung).

Der oder die beiden Vorsitzende(n) führen den Titel „Präsident“.

### **§ 13 RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFER**

Die Rechnungsprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten.

Stellen die Rechnungsprüfer fest, daß der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne daß zu erwarten ist, daß im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

#### **§ 14 SCHIEDSGERICHT**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht ohne Einräumung einer weiteren Berufung. Es wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil über Aufforderung des Vorstands zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ihrerseits wieder ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Bei Stimmgleichheit hat über Antrag eines Schiedsrichters der Präsident des Oberlandesgerichts Wien den Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu benennen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht muß vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

#### **§ 15 BEVOLLMÄCHTIGUNG**

Die Beteiligung der ordentlichen Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung, sowie die Stimmabgabe daselbst ist auch durch einen vom ordentlichen Vereinsmitglied schriftlich Bevollmächtigten zulässig. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als zwei weitere Stimmen (neben seiner eigenen) auf sich vereinen.

#### **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung in einer hiezu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der

anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über den Verwendungszweck des vorhandenen Vermögens. Im Falle der freiwilligen Auflösung treffen die Mitglieder des letzten Vorstandes die Verfügung über das Vereinsvermögen. Dieses muß mildtätigen Zwecken zugeführt werden.